

HANDLUNGSPFLICHTEN DER FACHKRÄFTE IM FALL DES VERDACHTS EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - wie können Übergänge gestaltet werden -

Christine Gerber, FG Frühe Hilfen im DJI e.V.
XII. Thementag „Schnittstelle ASD und Frühe Hilfen – Übergänge gestaltet
Stuttgart, 05. Dezember 2018

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen

Für sog. Berufsgeheimnisträger gilt:

§ 4 KKG

(1) Werden ...

- Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Entbindungspfleger
- Berufspsychologen und –psychologinnen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater
- Beraterinnen und Berater in Einrichtungen der Suchthilfe
- Mitarbeitende der Schwangerschaftskonfliktberatung
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen
- Lehrerinnen und Lehrer ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sollen sie...

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Für sog. Berufsheimnisträger gilt:

§ 4 KKG

(1) Werden ...

- **Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Entbindungspfleger**
- Berufspsychologen und –psychologinnen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater
- Beraterinnen und Berater in Einrichtungen der Suchthilfe
- **Mitarbeitende der Schwangerschaftskonfliktberatung**
- **Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen**
- Lehrerinnen und Lehrer ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen **bekannt**, sollen sie...

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe gilt:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen ...

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe gilt:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen ...

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Auslöser für den Kinderschutz auftrag sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung....
...was ist das?

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

§ 1666 BGB
(Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

- (1) "Wird **das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet** und sind die Eltern **nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind."

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen

Kindeswohlgefährdung (§ 1666BGB):

- erhebliche Gefahr für das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes

in Verbindung mit

- mangelnder Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden



Entwicklungsgefährdung ist nicht zwingend Kindeswohlgefährdung!

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen

„Eine **gegenwärtige**, in einem **solchen Maße** vorhandene Gefahr, **dass** sich bei der weiteren Entwicklung **eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt“

(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

➔ **Prognose**
eines erheblichen (körperlich, seelischen oder geistigen)
Schadens für das Kind!

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen

Einschätzungsaufgaben nach § 1666BGB:

1. Wodurch wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes konkret gefährdet?
2. Sind die Eltern veränderungsbereit und v.a. –fähig?
(zu differenzieren von Kooperationsbereitschaft)
3. Welchen körperlichen oder geistigen Schaden erleidet das Kind, wenn sich an der aktuellen Situation nichts ändert (Lebensgefahr ist „lediglich“ das Worst-Case-Szenario)?

Gewichtige Anhaltspunkte...	
<p>... sind Beobachtungen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung begründen!</p> <p>Beobachtungen am Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche nicht mehr altersgemäße Entwicklungsverzögerungen • Gehäufte oder schwerwiegende Verletzung(en), die im Widerspruch zu den Erklärungen der Eltern stehen <p>Beobachtungen an den Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychische Erkrankung, die die erzieherischen Fähigkeiten erheblich einschränkt • Eigene Misshandlungs- & Vernachlässigungserfahrung in der Kindheit, die nicht bewältigt/bearbeitet wurde & die die erzieherischen Fähigkeiten beeinträchtigt <p>Beobachtungen an der Eltern-Kind-Interaktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind reagiert auffällig verängstigt auf einen Elternteil • Mutter wirkt teilnahmslos und nimmt zum Säugling kaum Kontakt auf 	
<small>© 2015 – NZFH, BZgA, DJI</small>	

Gewichtige Anhaltspunkte...	
<p>... sind Beobachtungen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung begründen.</p> <p>Beobachtungen am sozialen Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partnerschaftsgewalt • Alleinerziehende sehr junge, sozial isolierte Mutter, die mit der Versorgung des Kindes überfordert ist <p>Meist setzt sich der Verdacht aus vielen kleinen Puzzlestücken zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind (3J.) wird von der Mutter und dem Lebensgefährten als sehr schwierig bis feindselig beschrieben & Mutter schildert Überforderung mit der Lebenssituation & ALG II Bezug & Lebensgefährte der KM hat Schwierigkeiten in der Impulskontrolle & Vorgeschichte von Partnerschaftsgewalt und Drogen & das Paar zeigt eher problemvermeidendes Bewältigungsverhalten 	
<small>© 2015 – NZFH, BZgA, DJI</small>	

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



•Auslöser für den Prozess der Gefährdungseinschätzung

*„Ich mache mir Sorgen um das Kind!
Es gibt deutliche Hinweise dafür, dass die Eltern das Kind nicht ausreichend versorgen können und das Kind geschädigt wird! – eventuell braucht dieses Kind Schutz.“*

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



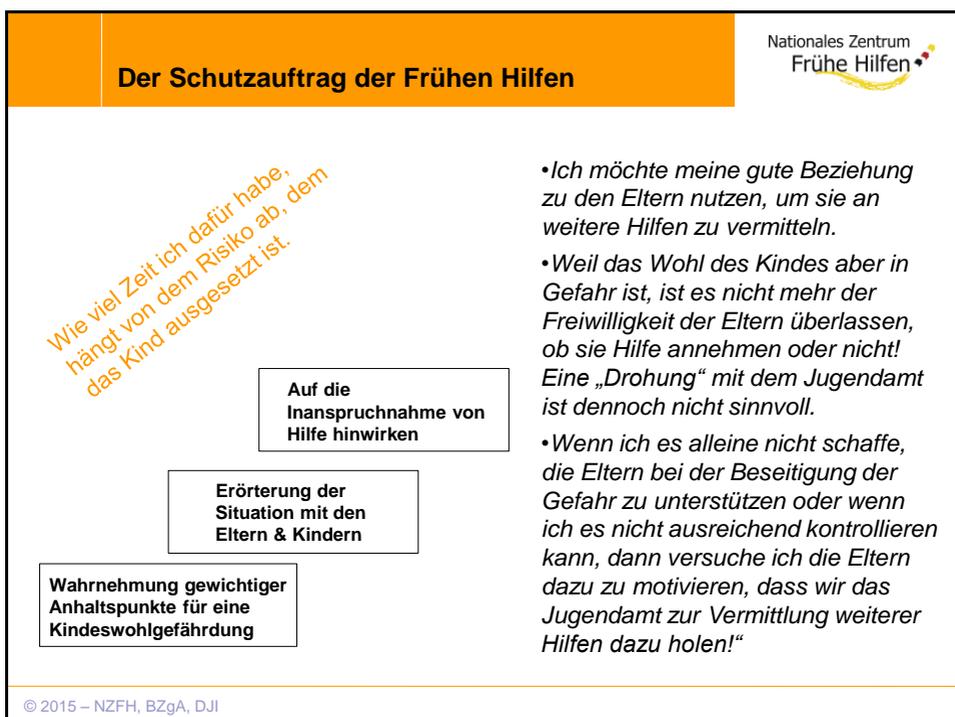
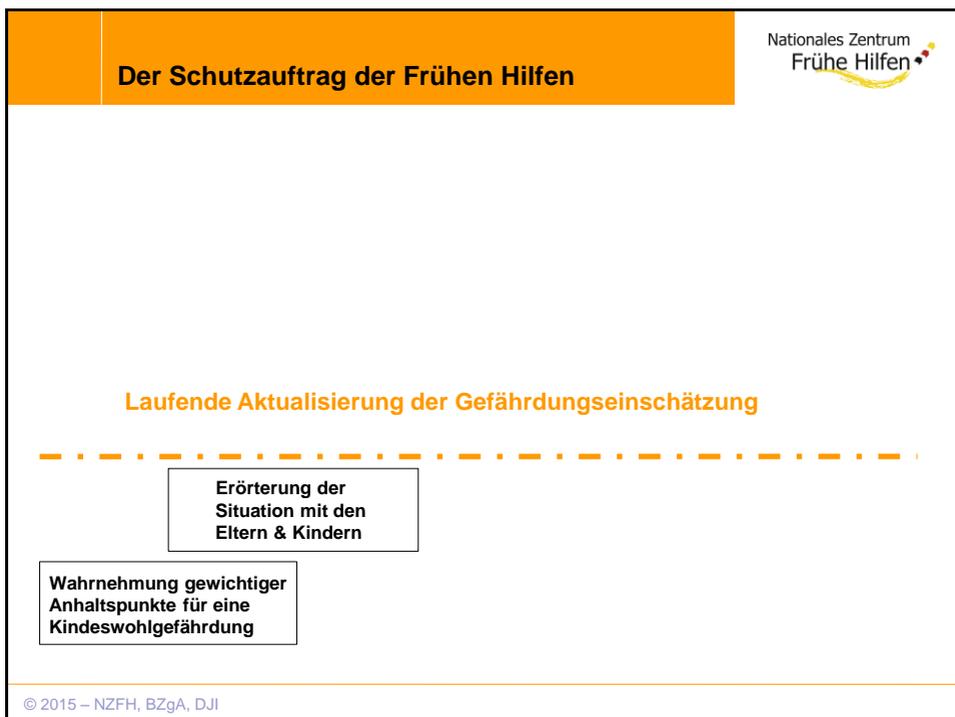
•Als Teil der Risikoeinschätzung
•Als Teil der Hilfe und Abwendung der Gefahr

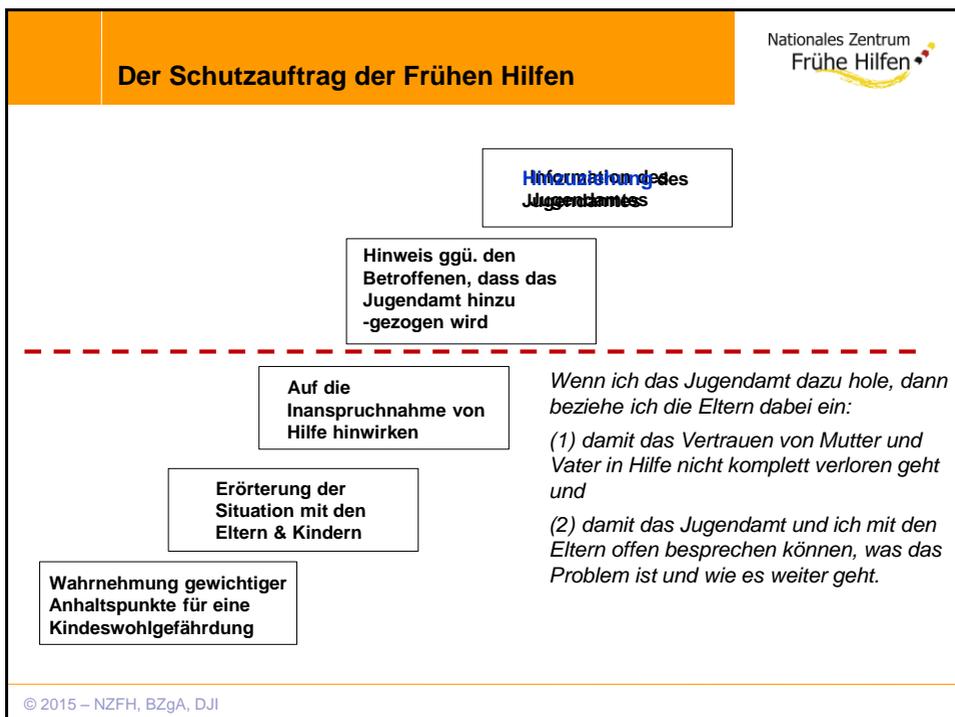
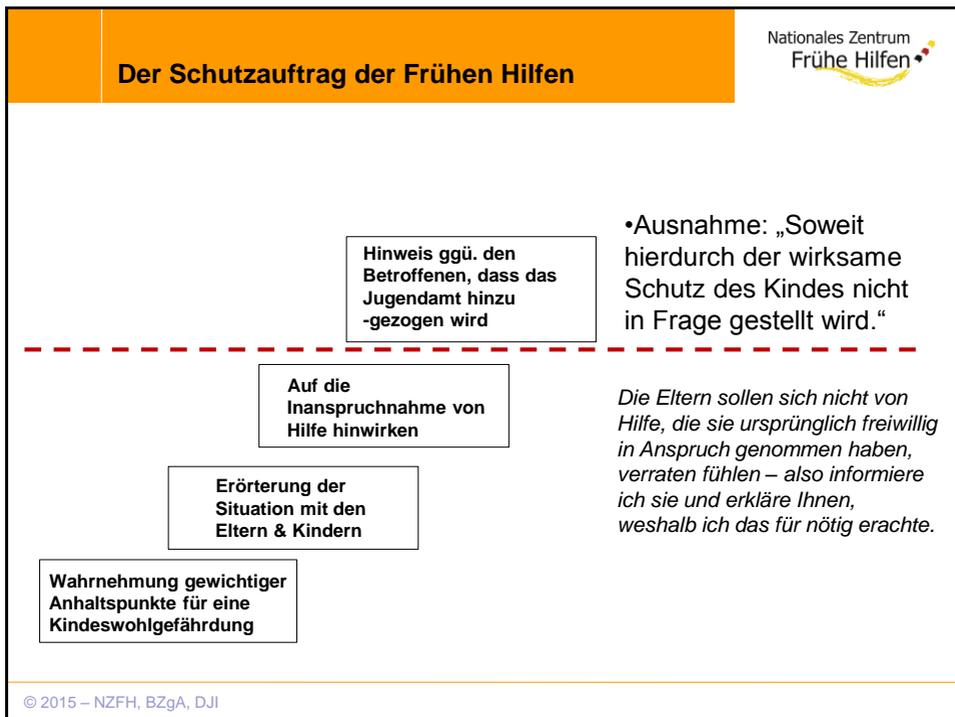
„Mutter und Vater sind die Verantwortlichen für das Kind – mit ihnen bespreche ich zuerst und ggf. mehrfach meine Sorge um das Kind (wie viel Zeit ich habe hängt davon ab, wie groß das Risiko für das Kind ist)“

Erörterung der Situation mit den Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI





Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Kinderschutzhandeln bedeutet weder,

- dass ich mich zwischen Eltern und Kind entscheiden muss noch
- ist es automatisch mit einer Entsolidarisierung mit den Eltern verbunden!

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI

Der Schutzauftrag der Frühen Hilfen



Kinderschutz vom Kind aus und nicht vom Gesetz aus denken!

- (1) Gibt bessere Orientierung, was in diesem „Fall“ zu tun ist;
- (2) verhindert, dass das Kind und seine Familie aus dem Blick gerät und es v.a. um die Fachkraft und ihre Rechte und Pflichten geht;
- (3) Macht es leichter mit den Eltern auch schwierige Themen zu besprechen, weil es um das Kind und nicht um Vorschriften geht!

© 2015 – NZFH, BZgA, DJI



**VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**